

Niederschrift

(HFGPA/009/2019)

über die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 16.10.2019, 16:00 - 17:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

8. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/337/2019
Kenntnisnahme |
| 9. | Erhebung zu ehrenamtlichem Engagement in Erlangen;
Antrag Nr. 134/2019 der Stadtratsfraktion Grüne Liste | 13/333/2019
Beschluss |
| 10. | Projektpartnerschaft mit Bkeftine im Libanon | 13/341/2019
Beschluss |
| 11. | Klimanotstand: Klimaauswirkungen in Beschlussvorlagen
Antrag der Grünen Liste 121/2019 vom 19.07.2019 | 13/336/2019
Beschluss |
| 12. | Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen
(Marktsatzung) | 30/114/2019
Gutachten |
| 13. | Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt
"Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz" | 233/027/2019
Gutachten |
| 14. | Mittelbereitstellungen | |
| 14.1. | Mittelbereitstellung für die Begleitpublikation zur Ausstellung
„BarriereSprung“ des Stadtmuseums | 46/048/2019
Beschluss |
| 14.2. | Mittelbereitstellung Planungsmittel Lichtsanierung Markgrafentheater | 44/061/2019
Beschluss |
| 15. | Antrag zum Arbeitsprogramm der Stadtkämmerei - FDP-
Fraktionsantrag Nr. 137/2019 vom 08.08.2019 | 202/007/2019 |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| | | Beschluss |
| 16. | Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i. L.:
Jahresabschluss 2018 und Liquidationsschlussrechnung | BTM/039/2019
Beschluss |
| 17. | Nutzung privater Fahrräder für Dienstfahrten; Antrag Nr. 126/2019 der
Stadtratsfraktionen SPD und Grüne Liste | 113/075/2019
Beschluss |
| 18. | Neufassung der Vergaberichtlinien | 30/110/2019/1
Gutachten |
| 19. | Neuerlass der Straßenreinigungsverordnung | 30/113/2019
Gutachten |
| 20. | Änderung der Abfallgebühren 2020 bis 2021 - Änderung der
Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30/115/2019
Gutachten |
| 21. | Kommunalwahl am 15. März 2020; Berufung des Wahlleiters und des
stellvertr. Wahlleiters | 33/031/2019
Gutachten |
| 22. | Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2019 -
Stand 31.07.2019 | 44/060/2019
Beschluss |
| 23. | Zwischenbericht des Amtes 46
Budget und Arbeitsprogramm 2019 - Stand 31.07.2019 | 46/046/2019
Beschluss |
| 24. | Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2019 -
Stand 31.07.2019 | 47/096/2019
Beschluss |
| 25. | Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau des
Evang. -Luth. Kindergartens MaLuKi, Büchenbacher Anlage 1; hier:
Änderung der Zuschusshöhe | 512/069/2019
Gutachten |
| 26. | Temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt | 610.3/078/2019
Gutachten |
| 27. | Anfragen
Keine Anfragen. | |

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 8.1

13/337/2019

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 30.09.2019 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13/333/2019

Erhebung zu ehrenamtlichem Engagement in Erlangen; Antrag Nr. 134/2019 der Stadtratsfraktion Grüne Liste

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits im Jahr 2012 wurden in einer Bürgerbefragung mit dem Titel „Leben in Erlangen“ Fragen zum ehrenamtlichen Engagement gestellt. Diese statistischen Zahlen können für Planungen herangezogen werden (siehe Anlage „Leben in Erlangen_Ehrenamt 2012“). Bei Bedarf können beim Amt für Statistik Auswertungen nach Altersgruppen, Bezirken etc. angefragt werden.

Im Herbst 2019 wird vom Amt für Statistik eine Bürgerbefragung zum Thema Integration durchgeführt. Ein Fragenkomplex zu den Themen ehrenamtliches Engagement und Beteiligung ist Teil der Erhebung und kann z.T. die genannten Fragen beantworten (siehe Anlage „Fragen_Ehrenamt_Befragung 2019“).

Eine reine Erhebung zum Thema Ehrenamt kann in Absprache mit dem Amt für Statistik nicht als sinnvoll eingestuft werden. Es würden bei einem solchen Erhebungsdesign nur ehrenamtlich aktive Bürger*innen antworten und somit die Anzahl an Bürger*innen verfälschen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.

Für die Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte werden keine Zahlen mehr benötigt. Der Ältestenrat hat die Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte in der Sitzung vom 3. Juni 2019 beschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Wünsche und Bedürfnisse von Ehrenamtlichen lassen sich in anderen Zusammenhängen erfragen. Beispielsweise ermöglichen Vernetzungstreffen, aber auch Feedbackbögen bei Schulungen und Fachtagen die Wünsche und Bedürfnisse von Ehrenamtlichen zu erfahren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 134/2019 der Grünen Liste gilt damit als erledigt

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

13/341/2019

Projektpartnerschaft mit Bkeftine im Libanon

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen und die Kommune Bkeftine setzen ihre 2018 begründete und zeitlich begrenzte Projektpartnerschaft fort, um in Bkeftine den Bau und Inbetriebnahme einer inklusiven Einrichtung mit Elementen der tiergestützten sowie Erlebnis- und Umwelt-Pädagogik zu realisieren.

Mit diesem Projekt wird ein Beitrag zur Verbesserung der Situation von Menschen mit geistiger Behinderung im Nordlibanon geleistet. Von dem Angebot dieser inklusiven Einrichtung profitieren sowohl Kinder und Erwachsene mit geistiger Behinderung, die bereits die Einrichtung des Kooperationspartners Wahat Al-Farah besuchen, als auch allgemein Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene, denen das Angebot offensteht. Durch das offene Angebot soll die Inklusion gefördert und das Bewusstsein für die Belange und Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt werden. Das offene Angebot wird sich auch an syrische Geflüchtete (mit und ohne Behinderungen) richten und somit einen Ort der Begegnung und Gemeinschaft bieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Projektpartnerschaft wird mit Förderinstrumenten der „Initiative kommunales Know-how für Nahost“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) / Engagement Global gGmbH realisiert. Konkrete Maßnahmen wurden in Abstimmung zwischen den Partnern festgelegt, sämtliche Projektaktivitäten sind bis spätestens 31.12.2021 abzuschließen.

Für 2019 ist neben einer ersten Delegationsreise zur Klärung essentieller Fragen vor allem die Detailplanung der Baumaßnahmen durch den Architekten vorgesehen sowie die Vorbereitung weiterer Projektaktivitäten 2020.

Sämtliche Baumaßnahmen zur Errichtung der Einrichtung (genannt „Waha Farm“) werden 2020 durchgeführt und abgeschlossen. Parallel zu den Baumaßnahmen werden Mitarbeiter*innen von Wahat Al-Farah durch die Umweltstation Jugendfarm Erlangen in der tiergestützten Pädagogik geschult.

Maßnahmen zur Bewerbung der Einrichtung und zur Förderung von Inklusion sowie Angebote für syrische Geflüchtete konzentrieren sich auf das Jahr 2021. Im letzten Projektjahr finden auch Fachaustausche mit Mitarbeiter*innen der Jugendfarm Erlangen statt, um die libanesischen Partner in der konkreten Arbeit mit tiergestützter Pädagogik zu begleiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Abstimmung mit der libanesischen Kommune Bkeftine und den Kooperationspartnern Umweltstation Jugendfarm Erlangen und Wahat Al-Farah in Bkeftine hat 13-3 einen Förderantrag bei der Engagement Global gGmbH für das Programm „Schnellstarterpaket II Nahost“ gestellt und befindet sich nach positiver Beurteilung im vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Als erste Projektaktivität hat vom 2. bis 6. September 2019 eine Delegationsreise stattgefunden, um essentielle Fragen für die Projektdurchführung zu besprechen. 13-3 koordiniert als deutscher Projektpartner in Abstimmung mit allen Beteiligten

die Projektpartnerschaft und ist dadurch auch verantwortlich für den Abruf der Mittel bei Engagement Global gGmbH und die Weiterleitung der Mittel in den Libanon.

Das gesamte Finanzvolumen beläuft sich auf 249.899,54 € und wird als Vollfinanzierung durch das Programm Schnellstarterpaket II Nahost der Engagement Global gGmbH mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt bereitgestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	249.899,54 €	Vollfinanzierung durch das Programm Schnellstarterpaket II Nahost der Engagement Global gGmbH mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 130390/ KTr 11110010 /Sk 527151
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektpartnerschaft mit Bkeftine im Nordlibanon im Rahmen der Initiative Kommunales Know-how für Nahost mit Mitteln des Schnellstarterpakets II Nahost umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11

13/336/2019

**Klimanotstand: Klimaauswirkungen in Beschlussvorlagen
Antrag der Grünen Liste 121/2019 vom 19.07.2019**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Ausrufung des Klimanotstands am 29.05.2019 wurde beschlossen, dass

der Erlanger Stadtrat bei seinen Beschlüssen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigt und wenn immer möglich Maßnahmen priorisieren wird, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Damit der Erlanger Stadtrat die Auswirkungen seiner Beschlüsse auf das Klima berücksichtigen und entsprechend priorisieren kann, hat die Stadtverwaltung einen gemeinsamen Vorschlag erarbeitet, wie künftig in Verwaltungsvorlagen die Klimaauswirkungen aufgeführt werden.

Die Einschätzung der Klimaauswirkungen in politischen Beschlussvorlagen soll einerseits der allgemeinen Sensibilisierung für das Thema dienen. Andererseits soll ihr Mehrwehrt darin liegen, dass die jeweils klimaschutzkonforme Variante innerhalb der Vorlage als Option benannt werden muss. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass gegebenenfalls vorhandene Zielkonflikte transparent werden und politisch entschieden werden muss, ob im Einzelfall die klimaschutzkonforme Lösung, die Lösung mit den geringeren unmittelbar entstehenden Kosten oder – im Idealfall – die Lösung, die beides berücksichtigt – gewählt wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Programm zur Vorlagenerstellung „Session“ wird angepasst, so dass vor dem Punkt „Ressourcen“ der Punkt „Klimaauswirkungen“ zu befüllen ist.

Im geplanten Verfahren sollen die Klimaauswirkungen nur dann extra aufgeführt werden, wenn sie wirklich entscheidungsrelevant sind. Ein Teil der immer wiederkehrenden Beschlüsse ist deshalb nicht betroffen. Darunter fallen die meisten finanzwirtschaftlichen Beschlüsse, Personalvorlagen, Beschlüsse mit ausführlichen städtebaulichen Begründungen (die Umwelt- und Klimaaspekte bereits umfassend beleuchten), Vergabebeschlüsse sowie Berichte.

Die Vorlagen erstellende Stelle befüllt den Punkt. Dazu wird es vorab eine Anleitung an die Ämter geben. Im Einzelfall kann das Amt für Umweltschutz und Energiefragen fachlich unterstützen.

Um die Wirksamkeit und Praktikabilität des gewählten Verfahrens zu beurteilen, startet die Stadt einen Probelauf ab 1.1.2020. Im Frühjahr 2020 werden die Stadträtinnen und Stadträte im HFPA befragt und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge können diskutiert werden. Auch die Ämter werden in dieser Zeit Erfahrungen mit dem neuen Verfahren sammeln.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadtratsvorlagen werden folgendermaßen ergänzt:

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Rubrik „Klimaauswirkungen“ wird ab 1.1.2020 in die Beschlussvorlagen aufgenommen.
2. Der Antrag der Grünen Liste 121/2019 vom 19.07.2019 ist damit erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

30/114/2019

Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)

Sachbericht:

- I. Ziel ist es, durch die Anpassung der Marktsatzung die Märkte sowohl für Besucher als auch für (potentielle) Markthändler weiter attraktiv zu gestalten. Im Verlauf der letzten Jahre zeichnete sich ab, dass die Märkte keine Selbstläufer sind. Es bedarf einer ständigen Beobachtung und vielseitigen Weiterentwicklung des Marktgeschehens. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung folgende Änderungen der Marktsatzung vor:
- 1. Änderung § 7 Abs.1 (Verbleiben der Stände des Wochenmarktes auf dem Marktplatz):**
Die Wochenmarktbesicker haben des Öfteren den Wunsch geäußert, dass ihre Verkaufsstände über Nacht nicht abgebaut werden müssen, sofern sie am darauffolgenden Tag ebenfalls öffnen. Dies erleichtert den Beschickern die Organisation des Auf- und Abbaus und entlastet gleichzeitig den Verkehr in der Fußgängerzone. Diese Regelung wird seit Januar 2018 unter Vorbehalt praktiziert. In einer Mitteilung zur Kenntnis wurde der Haushalts- und Finanzausschuss am 09.05.2018 darüber in Kenntnis gesetzt.
Es gab keinerlei Beschwerden oder Beanstandungen. Diese nun bewährte Regelung soll deshalb dauerhaft eingerichtet und die Marktsatzung entsprechend angepasst werden.
- 2. Änderung § 8 Abs. 2 (Halten von Fahrzeugen auf den Märkten):**
Die Märkte sollen zum Einkauf einladen und nicht durch PKWs oder Lieferfahrzeuge zugestellt sein. Die Erweiterung der bisherigen Regelung soll die Märkte optisch aufwerten.
- 3. Änderung § 12 (Angebotsausweitung auf dem Lichtmess- und Augustmarkt):**
Damit Lichtmess- und Augustmarkt weiterhin guten Zuspruch erhalten, ist die Ausweitung des Waren- und Unterhaltungsangebotes sowie die teilweise Einbeziehung des Marktplatzes, insbesondere am Wochenende erforderlich. Das Hauptangebot wird haushaltsbezogene Waren aller Art bleiben. Die beiden Märkte sollen deshalb nicht mehr als Spezialmärkte, sondern als Jahrmärkte festgesetzt werden.
- 4. Änderung § 13 Abs. 1 Satz 2 (Beginn des Weihnachtsmarktes):**
Mit der bisherigen Regelung wäre der Beginn ein jährlich wechselnder Wochentag. Ein konstanter Wochentag als Beginn erhöht zum einen den Wiedererkennungswert bei der Bevölkerung und erleichtert ebenso die zeitliche Planung und Organisation des Aufbaus. Der Weihnachtsmarkt soll deshalb zukünftig jedes Jahr am Montag vor dem 1. Advent beginnen.
- 5. Änderung § 13 Abs. 1 Satz 3 (Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes):**
Eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Freitag ist ein Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Waldweihnacht. Nach deren Beobachtung ist in den Abendstunden am Freitag und Samstag ein reger Publikumsandrang, insbesondere im gastronomischen Bereich. Um die Anwohnerinnen und Anwohner nicht weitergehend zu belasten und auch die Verkaufszeiten der Warenanbieter des Weihnachtsmarktes insgesamt nicht zu verlängern, soll im Gegenzug der Samstagabend um eine halbe Stunde verkürzt werden. Damit wäre am Freitag- und Samstagabend die einheitliche

Öffnungszeit bis 21:30 Uhr.

6. Änderung § 16 (Bewehrung der Satzung):

Das Gesetzeszitat wird berichtigt. Der überflüssige Verweis auf Art. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gestrichen. Statt auf Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) wird nun auf Art. 24 Abs. 2 Satz 2 (GO) verwiesen und der ursprünglich im Klammerzusatz enthaltene Verweis in den Einleitungstext vorgezogen. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO berechtigt die Gemeinden, Satzungen über die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu bewehren. Um ein Bußgeld auch durchsetzen zu können, muss zwingend die gesetzliche Ermächtigung zur Bewehrung in der Satzung genannt werden. Zudem werden die Worte „oder fahrlässig“ gestrichen, da nach der Ermächtigungsnorm in Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO nur vorsätzliches Verhalten mit einem Bußgeld geahndet werden kann

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung; Entwurf vom 06.09.2019; Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 13

233/027/2019

Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"

Sachbericht:

Das grundsätzliche Ziel ist durch die Änderungen der Vergaberichtlinien den Weihnachtsmarkt für Markthändler und Besucher weiter zu entwickeln und attraktiv zu gestalten.

Die Änderungen wurden teilweise von der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht(ArGe) vorgeschlagen. In verschiedenen Gesprächen in 2018 und 2019 wurden die Themen mit der ArGe besprochen und die verschiedenen Änderungen abgestimmt.

Außerdem sollen Änderungen der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) in die Vergaberichtlinien eingepflegt werden.

Auch die Zuständigkeitsänderung sind auf Grund der organisatorischen Veränderung zum 01.01.2017 in den Vergaberichtlinien zu korrigieren.

Aus diesem Grund werden von der Verwaltung folgende Änderungen der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt vorgeschlagen:

1. Änderungen Punkt 1 (Grundsätzliches):

Die Dauer des Marktes wird der Satzungsänderung angepasst.

Die Zuständigkeit wird auf Liegenschaftsamt, Abteilung Märkte, Kirchweihen geändert.

2. Änderung Punkt 2 (Veranstaltungskonzept zur Waldweihnacht):

Das Liegenschaftsamt hat im Jahr 2019 insgesamt vier neue, hochwertige Markthütten angeschafft. Für diese Hütten sind vom Mieter weniger Zusatzleistungen bzgl. Ausstattung, Regalen, Boden, etc. zu erbringen.

Die inzwischen wenig funktionalen alten Hütten sollen nach und nach ausgetauscht werden. Deshalb sollen diese erst dann vermietet werden, wenn die Kapazität an neuen Hütten ausgeschöpft ist.

3. Änderungen Punkt 3 (Zulassungsbedingungen):

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt grundsätzlich für die gesamte Marktdauer. Für Künstler und Kunsthandwerker soll eine Mindestteilnahme von einer Woche angeboten werden. Damit wird diesem Bewerberkreis die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erleichtert. Gerade diese Personengruppe verdient ihr Haupteinkommen oft durch andere Hauptberufe und betreibt die Vorführungen und den Vertrieb der handwerklichen und künstlerischen Erzeugnisse dann nur hobbymäßig bzw. im Nebenerwerb. Aber auch für hauptberufliche Künstler und Kunsthandwerker ist es schwierig den personellen und finanziellen Aufwand für eine Teilnahme über die gesamte Marktdauer zu tragen. Durch die Flexibilität und die kürzere Dauer soll dieser Bewerbergruppe gezielt entgegengekommen werden. Mit der Einrichtung einer „Künstlerhütte“ würde der Weihnachtsmarkt ein weiteres attraktives Angebot erhalten.

4. Änderung Punkt 4 (Bewerbungsverfahren):

4.1 Die Bewerbungsunterlagen sind beim Liegenschaftsamt, Abteilung Märkte, Kirchweihen einzureichen.

4.3 Das kurzfristige „Anwerben“ von Teilnehmern soll durch die Streichung des letzten Halbsatzes „...und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufzunehmen.“ ermöglicht werden. Die kurzfristige Anwerbung von Teilnehmern ist bei Mangel an geeigneten Bewerbern oder kurzfristigem Ausfall eines Teilnehmers in der betroffenen Sparte erforderlich. In der Praxis gestaltete sich die Einhaltung der bisherigen Regelung als schwierig. Die per Auswahlverfahren attraktivsten Bewerber sagen manchmal aus diversen Gründen ab. Um etwaige Lücken zu schließen, muss dann kurzfristig Ersatz gesucht werden. Des Öfteren haben andere „passende“ Bewerber (Sparte, Größe, Angebot, etc.) dann aber bereits einem anderen Markt zugesagt. Ein Anwerben ist deshalb auch nach Abschluss des Auswahlverfahrens erforderlich.

5. Ergänzung 6.4 (Transparenz im Auswahlverfahren)

Durch die Änderung in Punkt 4.3 ist der Hinweis auf die Bewerber nach 4.1 und 4.3 erforderlich. Damit wird klargestellt, dass auch verspätet eingegangene Bewerbungen und aktiv angeworbene Händler einbezogen werden können. Diese Änderung trägt dem Anspruch nach Transparenz im Vergabeverfahren Rechnung.

6. Haushaltsmittel

Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Eine Änderung der Marktgebührensatzung ist in Vorbereitung und wird zu gegebener Zeit Ende 2019/Anfang 2020 in die politischen Gremien eingebracht. Hintergrund hierfür ist zum einen die Umstellung von Monatsgebühren auf Tagesgebühren und die erforderliche Anpassung der Marktgebühren für den Erlanger Weihnachtsmarkt um eine Kostendeckung zu erreichen.

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler stellt folgenden Änderungsantrag: „Das Kriterium Umweltfreundlichkeit/fair gehandelte Produkte (Anlage 1 Nr. 5) soll auf 30% erhöht werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen

Herr StR Jarosch stellt folgenden Änderungsantrag: „Die Kriterien Umweltfreundlichkeit/fair gehandelte Produkte und familiengerechte und attraktive Preisgestaltung sollen auf 30% bzw. 15% erhöht werden.“

Der Antrag wird zurückgezogen.

Frau StRin Kopper stellt folgenden Änderungsantrag: „Die Kriterien Umweltfreundlichkeit/fair gehandelte Produkte und familiengerechte und attraktive Preisgestaltung sollen auf jeweils 20% erhöht werden.“

Durch die Annahme des Änderungsantrages von Herrn Winkler hat sich der Antrag erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ (Vergaberichtlinien; Entwurf vom 18.09.2019; Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 14

Mittelbereitstellungen

TOP 14.1

46/048/2019

Mittelbereitstellung für die Begleitpublikation zur Ausstellung „BarriereSprung“ des Stadtmuseums

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Sachkostenbudget stehen bei Sachkonto 529101 Mittel zur Verfügung (Ansatz) in Höhe von	139.600 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	139.600 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	164.600 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer

- einmalig im Haushaltsjahr 2019 zur Auftragsvergabe;
voraussichtliche Projektdauer bis Februar 2020

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 54.107,63 €
Diese verfügbaren Mittel sind jedoch bereits anderweitig gebunden.

- Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

- Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Sonderausstellung „BarriereSprung, Vom Leben mit Behinderung“ des Stadtmuseums (Ausstellungszeitraum: 30. Juni 2019 - Januar 2020) ist eine der deutschlandweit ersten Ausstellungen zum Thema „Umgang mit Menschen mit Behinderung“. Die umfassende Aufarbeitung der historischen Dimension in Verbindung mit Berücksichtigung aktueller Lebenswelten von Menschen mit Behinderung aus Erlangen und Umgebung erfreut sich großer, überregionaler Aufmerksamkeit, z. B. beim *Beauftragten* der *Bayerischen* Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung *oder* der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Mehrfach wurde angeregt, die Ausstellung auch außerhalb Erlangens zu zeigen bzw. die Ausstellungsinhalte über Erlangen hinaus zugänglich zu machen. Die Begleitpublikation zur Sonderausstellung soll daher die Ausstellung und ihre Inhalte dokumentieren und ein bleibendes, überregional verfügbares Element schaffen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Amt 46 stehen keine Mittel zur Erstellung der Begleitpublikation zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung / des Haushaltsbeschlusses war noch nicht absehbar, dass eine Begleitpublikation erstellt werden sollte. Inhalt, Umfang und demzufolge Höhe der hierfür erforderlichen Mittel waren demnach zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht absehbar.

Aufgrund der vielen integrativen Maßnahmen in der Ausstellung (u. a. Blindenleitsystem, taktile Elemente, Leichte Sprache und Gebärdensprache), welche das Budget der Ausstellung stark strapaziert haben, sind keine Restmittel für die Publikation vorhanden.

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Bereitstellung der Mittel spätestens bis November 2019 erforderlich. Die Hauptarbeit an der Begleitpublikation muss noch 2019 erfolgen, damit die Publikation noch während der Laufzeit der Ausstellung erfolgt und die mediale Aufmerksamkeit der Ausstellung den Absatz der Publikation günstig beeinflussen kann.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Geplant ist, die Ausstellungstexte – in normaler Sprache wie auch in leichter Sprache – abzubilden, die wichtigsten Exponate zu portraituren und einige der Interviews mit Menschen mit Behinderung in Abschrift (in gekürzter Form) mit aufzunehmen. Damit soll auch bei der Publikation das auch schon bei der Ausstellung verfolgte Motto „Nichts über uns ohne uns“ beibehalten werden und die betroffenen Menschen selbst zur Sprache kommen. Einige der historischen Kapitel, die in der Ausstellung unter Berücksichtigung der Textmenge nur gestreift werden konnten, werden in der Begleitpublikation eine tiefere Erläuterung erfahren.

Mit der Erarbeitung der historischen Kapitel wird nach Freigabe der Mittel begonnen, da diese z. T. durch externe Kooperationspartner auf Werkvertragsbasis erbracht werden müssen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget Amt 46	Kostenstelle 460090 Allg. Kostenstelle Amt 46	Produkt 25110010 Museum	25.000 € für Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
-------------------------	--	----------------------------	--

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 201090 Allgem. KST Abt. Haushalt	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	25.000 € bei Sachkonto 411101 Schlüsselzuweisungen vom Land
----------------------	---	---	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14.2

44/061/2019

Mittelbereitstellung Planungsmittel Lichtsanierung Markgrafentheater

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung:	0€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz):	100.000,00€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von:	427.972,36€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von:	0€
 Summe der bereits vorhandenen Mittel:	 527.972,36€

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung): **627.972,36€**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2019

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Deckungskreis (Stand: 30.09.2019): 226.468,73€
 Die Mittel sind für das HH-Jahr 2019 bereits verplant bzw. beauftragt,
 u.a. für die Umsetzung der Tonsanierung.

2. Ergebnis/Wirkungen

Mit den Planungsmitteln in Höhe von 100.000 € soll als 3. Maßnahme im Bereich Markgrafentheater eine Sanierung im Bereich Licht erfolgen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 500.000 € (inkl. Planungskosten).

Die Mittelbereitstellung der Planungskosten sind die Voraussetzung für die Zusicherung der FAG-Fördermittel (bis zu 75% der Gesamtkosten) durch die Regierung von Mittelfranken und einen vorläufigen Maßnahmenbeginn.

Siehe dazu auch Grundsatzbeschluss im Stadtrat vom 26.09.2019:

Vorlagennummer: 44/059/2019

Teilsanierung Lichtanlage Markgrafentheater.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

			100.000 € für
IP-Nr. 261.351 Einrichtungsgegenstände, Geräte (Theater)	Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Amt 44	Produkt 26110080 Theater	Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

		in Höhe von:	100.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allg. Zuweisung, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

202/007/2019

Antrag zum Arbeitsprogramm der Stadtkämmerei - FDP-Fraktionsantrag Nr. 137/2019 vom 08.08.2019

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die FDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat beantragte:

1. Die Grundsteuer ab 01.01.2020, spätestens jedoch ab 01.01.2021 wieder auf das vor 2013 bestehende Niveau zu senken. Hierzu möge die Verwaltung mitteilen, welche Schritte bis wann erfolgen müssten, damit eine Senkung ohne größeren Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann.
2. Auch möge die Verwaltung berichten, wie weit die gesetzgeberischen Anstrengungen gediehen sind, um die Frist des Bundesverfassungsgerichts einzuhalten und welche Umsetzung in Bayern konkret geplant ist.

Hierzu teilt die Verwaltung folgendes mit:

A Senkung der Grundsteuer

Lt. Entwurf des Haushaltsplans 2020 sollen die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem 01.01.2020 gesenkt werden

Grundsteuer A von 350 auf 300 Punkt

Grundsteuer B von 500 auf 425 Punkt

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird somit noch unter das vor 2013 bestehende Niveau gesenkt und geht damit noch über den Antrag der FDP-Stadtratsfraktion hinaus.

Von der Hebesatzänderung sind knapp 41.600 Objekte betroffen.

Eine Umsetzung bedeutet für die Verwaltung einen beträchtlichen Arbeitsaufwand: Vorbereitung der Veranlagung, Veranlagung, Prüfung, Erstellung der Druckdateien, Druck und Versand der Bescheide. Das alles muss abgestimmt werden.

Eine Hebesatzänderung (erst) durch Haushaltsbeschluss (geplant 16.01.2020) würde für die Bürger zu einer unterjährigen Änderung der Grundsteuerzahllast führen. Überzahlungen wären zu erstatten bzw. zu verrechnen. Spätestens sollte eine Senkung der Hebesätze mit Beschluss des Stadtrats am 28.11.2019 erfolgen. In einem sehr engen Zeitplan könnte ein Versand der Bescheide zum 10.01.2020 erfolgen.

B Gesetzgebungsverfahren

Das Bundeskabinett hat am 21.06.2019 die Gesetzentwürfe zur Grundsteuerreform beschlossen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung für die Länder zu treffen. Damit hätten die Länder die Möglichkeit, anstelle des wertabhängigen Bundesverfahrens auch wertunabhängige Flächenverfahren für die Grundsteuer auf Landesebene zu installieren.)

Weitergehende Erkenntnisse zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens liegen der Stadtkämmerei nicht vor.

Klar ist aber folgendes:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass spätestens bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden muss. Nur wenn dies gelingt, kann die Grundsteuer in ihrer jetzigen Form übergangsweise bis zum 31.12.2024 weiter erhoben werden. Ab dem 01.01.2025 wird dann die (noch zu beschließende) gesetzliche Neuregelung zur Anwendung kommen.

Nach Informationslage durch den Bayerischen Städtetag ist mit einer Umsetzung des neuen Gesetzes aufgrund des Arbeitsverlaufs vor 2025 auch realistisch nicht zu rechnen. D.h. es ist davon auszugehen, dass bis einschließlich 31.12.2024 das derzeitige Berechnungsmodell weiter anzuwenden ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Grundlage für eine Hebesatzsenkung vor dem Haushaltsbeschluss des Stadtrats bildet eine Hebesatzsatzung. Diese sollte am 01.01.2020 in Kraft treten. Sie bietet die Rechtsgrundlage für die rechtzeitige Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer 2020. Eine Veröffentlichung in den amtlichen Seiten ist zwingend erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ ca. 1.000	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Sach- und Personalkosten für die zu erstellende (gesonderte) Hebesatzsatzung und deren Veröffentlichung. Sonstige Sach- und Personalkosten für z.B. das Verschicken der neuen Grundsteuerbescheide werden nicht gesondert benannt, da diese auch anfallen, wenn die Hebesatzsatzung im Haushaltsbeschluss festgesetzt würde

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der FDP-Fraktionsantrag Nr. 137/2019 vom 08.08.2019 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 16

BTM/039/2019

Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i. L.: Jahresabschluss 2018 und Liquidationsschlussrechnung

Sachbericht:

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.12.2017 wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing (kurz: Erlangen AG) am 22.12.2017 beschlossen, die Gesellschaft zum 31.12.2017 aufzulösen. Als Abwickler wurden die bisherigen Vorstände Herr Matthias Hiegl und Herr Konrad Beugel bestellt. Die Liquidation wurde am 05.01.2018 ins Handelsregister eingetragen und der Gläubigeraufruf am 02.02.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Im Jahr 2018 konnte die Abwicklung der Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist damit gleichzeitig die Liquidationsschlussbilanz. Das Sperrjahr ist seit dem 04.02.2019 abgelaufen. Bis dato unbekannte Gläubiger haben sich nicht gemeldet.

Vor der endgültigen Löschung der Gesellschaft im Handelsregister müssen in der Hauptversammlung der Erlangen AG i.L. noch folgende Beschlüsse gefasst werden, für die der

städtische Vertreter nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates die Zustimmung des Stadtrates benötigt:

Beschlussantrag Nr. 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss 2018, der gleichzeitig die Liquidationsschlussbilanz darstellt, wurde von der Steuerberatungsgesellschaft Walda & Partner, Erlangen, aufgestellt (s. Anlage). Die Bilanz des Geschäftsjahres 2018 schließt mit einer Summe von 7.862,39 € (Vj.: 12.429,41 €) ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.784,78 € (Vj.: 4.567,06 €) aus. Eine Prüfung fand aufgrund der Befreiung des Amtsgerichts von der Prüfungspflicht im Liquidationszeitraum nicht statt.

Verwertbares Anlagevermögen war nicht vorhanden. Unter Berücksichtigung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen verbleibt ein Gesellschaftsvermögen (= Eigenkapital) in Höhe von 6.017,48 €. Die Aufwendungen im Abwicklungsjahr in Höhe von insgesamt 1.784,78 € betrafen im Wesentlichen Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten (1.437,78 €), noch anfallende Notarkosten (geschätzt 200,00 €) und Nebenkosten des Geldverkehrs (141,05 €).

In der Liquidationsphase obliegt es der Hauptversammlung, den Jahresabschluss nach Prüfung und Billigung durch den Aufsichtsrat festzustellen.

Beschlussanträge 2 - 4: Entlastung von Aufsichtsrat und Abwickler

Während der Liquidationsphase besteht die Gesellschaft im Wesentlichen in ihrer bisherigen Organisationsform weiter. Statt eines Vorstands stehen der Gesellschaft Abwickler vor, deren Aufgabe es ist, die verbliebenen Vermögensgegenstände zu verwerten sowie die Schulden zu begleichen. Der Aufsichtsrat behält seine Überwachungsfunktion, wenn auch mit eingeschränkter Zuständigkeit.

Als Aktionärsvertreter vertritt Herr Oberbürgermeister Dr. Janik, der gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender ist, die Stadt in der Hauptversammlung. Bei der Entlastung des Aufsichtsrates ist eine Abstimmung des Oberbürgermeisters nicht möglich, da er sich nicht selbst entlasten kann. Wie in den Vorjahren wird vorgeschlagen, dass die Stimmabgabe schriftlich durch Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens als gesetzlicher Vertreterin des Oberbürgermeisters erfolgt.

Beschlussantrag Nr. 5: Billigung der Liquidationsschlussrechnung

Die Liquidationsschlussrechnung zum Abschluss der Liquidation ist von der Hauptversammlung zu billigen (sog. „Entlastung“).

In der Liquidationsschlussbilanz zum 31.12.2018 (= Jahresabschluss 2018) sind bereits alle Aufwendungen berücksichtigt, die das Geschäftsjahr 2018 betreffen, auch wenn sie erst in 2019 zur Auszahlung gekommen sind bzw. noch kommen werden. Sie schließt mit einem Gesellschaftsvermögen (= Eigenkapital) von 6.017,48 €. Davon sind noch die in 2019 anfallenden Kontoführungsgebühren in Höhe von ca. 85 € abzuziehen und die vorläufig geschätzten Notarkosten zu korrigieren. Steuerliche Außenstände existieren nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

Das Restvermögen nach Abschluss der Liquidation wird somit voraussichtlich **ca. 5.980 €** betragen. Es ist auf die Aktionäre gemäß ihrem Anteil am Grundkapital zu verteilen. Auf die Stadt

Erlangen entfallen davon 91,05%, also ca. 5.445 €. Davon sollen knapp 500 € den Aktionären angeboten werden, die der Stadt in 2017 ihren Aktienanteil zu 1 € übertragen haben, um eine Nutzung des Gesellschaftsmantels für andere Zwecke zu ermöglichen. Dieses Vorhaben war gescheitert, da nicht alle Aktionäre bereit waren, ihre Aktien der Stadt Erlangen zu übereignen, so dass eine

– arbeitsaufwändige - Liquidation der Erlangen AG erforderlich wurde. Die Aktionäre, die 2017 ihre Aktien der Stadt abgetreten haben, sollen nicht schlechter gestellt werden.

Ausblick: Beendigung der Abwicklung und Löschung der Gesellschaft

Nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Billigung der Liquidationsschlussrechnung durch die Hauptversammlung werden die Abwickler den „Schluss der Abwicklung“ beim Registergericht anmelden, damit die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht werden kann. Das verbliebene Vermögen wird ausbezahlt. Dem Registergericht soll vorgeschlagen werden, dass die Bücher und Schriften der Erlangen AG, die zehn Jahre lang aufzubewahren sind, bei der Medical Valley Center GmbH, Erlangen, in 91052 Erlangen, Henkestraße 91, hinterlegt werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt Erlangen, in der ordentlichen Hauptversammlung der Erlangen AG Technologie Scouting & Marketing i.L. folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018,
2. Zulässigkeit der schriftlichen Stimmabgabe bei der Entlastung des Aufsichtsrates,
3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018,
4. Entlastung der Abwickler für das Geschäftsjahr 2018,
5. Billigung der Liquidationsschlussrechnung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

113/075/2019

Nutzung privater Fahrräder für Dienstfahrten; Antrag Nr. 126/2019 der Stadtratsfraktionen SPD und Grüne Liste

Sachbericht:

Arbeitgeber können Beschäftigten, die beruflich bedingte Fahrten absolvieren, die tatsächlichen Fahrtkosten steuerfrei vergüten. Solche Reisekostenerstattungen sind allerdings nur dann von der Lohnsteuer befreit, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber für jede vergütete Fahrt Einzelaufzeichnungen führen.

Aufgrund des Stadtratsantrages wurde das Finanzamt Erlangen um steuerrechtliche Beurteilung der Pauschalvergütungsregelung gebeten.

Nach Auffassung des Finanzamtes müssen für die lediglich nach Einsatztagen pauschalieren Zuschüsse künftig Steuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, weil das Steuerrecht eine derartige Pauschalierung nicht kennt. Ein erheblicher Teil des finanziellen städtischen Aufwandes (jährlich durchschnittlich 3.800 €) käme demnach nicht mehr bei den Beschäftigten an. Die Fortführung der Pauschalvergütungsregelung von 1985 unter Erhöhung des Zuschussbetrages wird deshalb von der Verwaltung als nicht zielführend erachtet.

Im Gegensatz dazu wird das Finanzamt eine steuerfreie Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,06 € je Fahrtkilometer nicht beanstanden. Ein höherer Betrag würde allerdings nicht toleriert werden. Auch das hat die Anfrage ergeben.

Für die Neuregelung spricht ferner, dass die kilometergenaue Abrechnung aufwandsgerechter ist und damit einen Anreiz schafft, dass Fahrrad häufiger und auch auf längeren Strecken zu nutzen. Jährlich rechnen bisher ca. 60 Beschäftigte Fahrradeinsätze ab. Die Bandbreite reicht von 20 bis 180 Einsatztage. Die Kilometerleistung je Einsatztage ist nach Auskunft der Beschäftigten sehr unterschiedlich.

Um den Aufzeichnungs- und Abrechnungsaufwand zu minimieren, wird den Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt, über ein Fahrtenbuch (auch in excel) abzurechnen.

Mit Freischaltung des neu gestalteten Mitarbeiterportals wird die Fahrradentschädigungsregelung leichter zu finden sein, zudem wird die Neuregelung aktiv beworben.

Seitens der Tochterunternehmen ESTW AG und GEWOBAU wurde mitgeteilt, dass kein Bedarf an einer Regelung besteht. Es sind Dienstfahrräder in bedarfsgerechter Anzahl vorhanden. Deshalb ist weder Nachfrage noch Notwendigkeit für den Einsatz privater Fahrräder gegeben.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Winkler als Einbringung behandelt und vertagt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 18

30/110/2019/1

Neufassung der Vergaberichtlinien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Wirkung zum 2. September 2018 ist die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, in Kraft getreten. Sie löst damit die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (AllIMBI. S. 2190), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (AllIMBI. S. 2190), ab.

In der IMBek sind verbindliche Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik enthalten, die bei kommunalen Vergaben zu beachten sind. Dies macht eine Änderung der Vergaberichtlinien (VR) erforderlich. Es werden hierbei nicht nur die zwingenden Vorgaben berücksichtigt, sondern auch zweckmäßige Empfehlungen des Staatsministeriums umgesetzt. Hierdurch soll die städtische Vergabepaxis auf die aktuellen Anforderungen des Vergabewesens eingestellt und die rechtssichere Abwicklung von Beschaffungsvorgängen gewährleistet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf wurde mit dem Revisionsamt, der Fachstelle für nachhaltige Beschaffung und den Dienststellen, die im Wesentlichen die öffentlichen Aufträge der Stadt Erlangen vergeben, abgestimmt.

Auf folgende elementare Punkte ist hinzuweisen:

- **Neue Regelungssystematik**

Um eine kontinuierliche Aktualität und Konformität der VR mit den für die Stadt Erlangen verbindlichen staatlichen Vergabegrundsätzen zu erreichen, wurde eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuell gültige Fassung der IMBek implementiert. Darüber hinaus enthalten die VR „nur“ noch Klarstellungen, Hinweise und städtische Besonderheiten sowie die Umsetzung einiger Empfehlungen.

Hierdurch werden redaktionelle sowie inhaltliche Widersprüche zwischen städtischen Vergaberichtlinien und der IMBek auch bei zukünftigen Änderungen vermieden. Es entfallen die andernfalls notwendigen Änderungsvorarbeiten, der Pflegebedarf wird minimiert und die VR befinden sich jederzeit auf dem aktuellen rechtlichen Stand. Die schlanke Gestaltung sorgt für eine bessere Übersichtlichkeit und vermeidet Wiederholungen.

- **Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Die Einführung der UVgO wird in Nr. 4.1 der IMBek zur Vermeidung rechtlicher Risiken empfohlen. Andere bayerische Kommunen haben die UVgO bereits eingeführt. Für die Stadt Erlangen wird die Einführung seitens der Verwaltung befürwortet.

Die UVgO gleicht von Systematik und Aufbau her der im Oberschwellenbereich geltenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Bei sämtlichen Vergaben würden also gleichförmige Regelwerke angewandt und es könnte die Rechtsprechung aus dem Oberschwellenbereich einfacher auf den Unterschwellenbereich übertragen werden. Zudem bietet die UVgO umfassendere und konkretere Regelungen als die regelungsarme VOL/A und stellt nach Ansicht der Verwaltung die aktuellen Anforderungen an ein rechtskonformes Verfahren besser und anwenderfreundlicher dar als die VOL/A aus dem Jahr 2009. Dass bereits Bund und viele Länder diese Regelungen anwenden, spricht ebenfalls für die Vorzüge der UVgO. Ein interkommunaler Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch in Anwendungsfragen wäre möglich.

- **Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien**

In der neuen Fassung der VR wird erstmals ausdrücklich auf die Möglichkeiten einer Nachhaltigen Beschaffung und die Art und Weise ihrer Umsetzung im Rahmen eines Beschaffungsvorgangs hingewiesen.

In der IMBek finden sich hierzu in Ziffer 1.8 ebenfalls Ausführungen zur Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Aufgrund der Brisanz und Wichtigkeit des Themas „Nachhaltige Beschaffung“ hält die Verwaltung einen ausdrücklichen Hinweis aber für notwendig und zielführend.

In einer zu den Vergaberichtlinien ergänzend geplanten Handreichung des Rechtsamts soll die Thematik noch eingehender und umfassender behandelt werden. Hierdurch soll den Anforderungen und der Komplexität einer rechtskonformen nachhaltigen Beschaffung in angemessener Weise und in der erforderlichen Tiefe Rechnung getragen werden. Den Fachbereichen soll ein Handlungsleitfaden an die Hand gegeben werden, um eine möglichst weitreichende Integration der Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffungspraxis der Stadt zu verwirklichen und auf Dauer zu gewährleisten.

- **Dienstleistungskonzession**

Im Oberschwellenbereich wird die Dienstleistungskonzession in der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) geregelt. Im Unterschwellenbereich gibt es zum Verfahren der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen keine ausdrücklichen Regelungen. Auch die IMBek enthält hierzu keine Aussagen. Bisher gab es auch in den VR keine Vorgaben hierzu.

Die allgemeinen Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und des Wettbewerbs sind aber auch in diesem Fall zu beachten. Um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten, wurde in Ziffer III der städtischen Vergaberichtlinien die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens vorgegeben. Vorteil ist, dass für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens in der IMBek sowie in der UVgO feste Regeln bestehen und damit eine Vereinheitlichung der Vergabep Praxis in der Verwaltung und eine höhere Rechtssicherheit erreicht wird.

- **Elektronische Dokumentation – e-Vergabe**

Im Oberschwellenbereich ist die elektronische Kommunikation seit 18. Oktober 2018 verpflichtend. Für den Unterschwellenbereich besteht eine derartige Verpflichtung nicht. Eine solche gibt auch die IMBek nicht vor. In Ziffer 4.2 der IMBek wird die Einführung der elektronischen Kommunikation unterhalb der Schwellenwerte jedoch ausdrücklich empfohlen.

Im Rahmen der zu beschließenden VR wird die Einführung der elektronischen Kommunikation für alle Vergabeverfahren, die in die Zuständigkeit der künftigen Zentralen Vergabestelle fallen, zum Stichtag des 01.04.2020 vorgegeben. Hiervon ausgenommen sind Vergaben bis zu einem Netto-Auftragswert von 50.000,00 EUR. Bis zu einem Netto-Auftragswert von 10.000,00 EUR sind auch ab Inbetriebnahme der Zentralen Vergabestelle weiterhin die Dienststellen selbst verantwortlich. Insoweit dürfen sie frei über die Art der Kommunikation entscheiden.

Gerade für kleinere (Handwerks-)Unternehmen und bei geringfügigeren Maßnahmen im Bauunterhalt oder Klärwerksbetrieb kann eine verpflichtende e-Vergabe ab 10.000,00 EUR wegen ihrer technischen Anforderungen abschreckend wirken. Die Auftragswerte liegen aber auch bei kleineren Bauunterhaltsmaßnahmen/Ersatzbeschaffungen bspw. im Klärwerk (Pumpen) schnell bei über 10.000,00 EUR, so dass sich auch kleinere Unternehmen mit der eVergabe auseinandersetzen müssten. Der Rückgang oder das Ausbleiben von Angeboten mit entsprechenden negativen Folgen für Unterhaltungsmaßnahmen ist daher zu befürchten. Die Angebotssituation ist zudem aktuell bereits schwierig, da die Handwerksbetriebe ausgelastet sind. Dem soll durch die 50.000,00 EUR-Grenze entgegengewirkt werden.

- **Interkommunale Vergaben**

Auch nach Auflösung der EKV eG bleibt mit der Regelung in Ziffer V Nr. 10 der VR die interkommunale Beschaffung weiterhin möglich.

- **Bevorzugte Bieter**

Es besteht nun die Möglichkeit die Teilnahme am Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, vorzubehalten. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 30 % der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 19

30/113/2019

Neuerlass der Straßenreinigungsverordnung

Sachbericht:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungsverordnung) wird nach Ablauf der Höchstgeltungsdauer von 20 Jahren (Art. 50 Abs. 2 Bayerisches Landesstraßen- und Verordnungsgesetz – LStVG –) am 31.12.2019 ungültig. Ein Neuerlass ist deshalb erforderlich.

Inhaltlich enthält die ab 1.1.2020 gültige neue Straßenreinigungsverordnung gegenüber der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 17.03.2016) keine Änderung, da sich die bestehenden Regelungen in der Praxis bewährt haben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungsverordnung; Entwurf vom 23.08.2019, Anlage) wird beschlossen).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 20

30/115/2019

Änderung der Abfallgebühren 2020 bis 2021 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Sachbericht:

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren endet planmäßig zum 31.12.2019. Die künftigen Abfallgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2020 bis 2021 kalkuliert.

Die Fortschreibung der Abfallgebühren wird zum Jahresende 2019 voraussichtlich 1,76 Mio € betragen; dieses positive Ergebnis fließt in die aktuelle Gebührekalkulation ein und kommt so den Gebührenzahlern zu. Diese und die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen sind in der Kalkulation berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich unter anderem um die Erhöhung der Umlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft ER/ERH. Im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum sind nach einer Rückzahlung von Soll-Überschüssen im Jahr 2018 höhere Betriebskosten (darunter für den derzeitigen und den neuen Vertrag für den Betrieb der Anlagen) und die 2021 kommende Umsatzbesteuerung der Kosten für die thermischen Behandlung enthalten.

Die Personalkosten steigen in Folge von allgemeinen Tarifierhöhungen, sowie der in der wachsenden Stadt Erlangen notwendigen Bildung und personellen Besetzung einer weiteren Müllsammelgruppe für ein zweites kleines Müllsammelfahrzeug. Gegenüber der vorherigen Kalkulation wurde auf Anforderung des Wirtschaftsprüfers erstmals eine weitere Rückstellung für die Jahresabschlussarbeiten des EB77 gebildet.

Weitere Ausgabensteigerungen gab es für die Pensions- und Beihilferückstellungen. Hier waren bei den Gutachten die Berechnungsgrundlagen an aktuelle Entwicklungen der Lebenserwartung von Beschäftigten und möglicher Rentenentwicklungen anzupassen. Auch die anhaltende Niedrig-Zins-Phase mit den damit verbundenen niedrigen Guthabenzinsen macht es notwendig, höhere Beträge als bisher in diese Rückstellung einzustellen.

Im Ergebnis der Kalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Abfallgebühren der bestehenden Behältergrößen für die Jahre 2020 bis 2021 durchschnittlich um 3,99 % moderat anzuheben.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2020 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

KALKULATION ABFALLGEBÜHREN 2020/2021

Neukalkulation mit Fortschreibungsausgleich für 2 Jahre

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2019	Gebühr ab 01.01.2020	Gebührenänderung in	
			EURO	Prozent
	voll	voll		
60 Liter	163,20 €	174,00 €	10,80 €	6,62%
80 Liter	199,20 €	211,20 €	12,00 €	6,02%
120 Liter	272,40 €	284,40 €	12,00 €	4,41%
240 Liter	490,80 €	505,20 €	14,40 €	2,93%
770 Liter	1.617,60 €	1.671,60 €	54,00 €	3,34%
1100 Liter	2.218,80 €	2.278,80 €	60,00 €	2,70%
(14tägig) 4400 Liter	9.736,80 €	10.094,40 €	357,60 €	3,67%
(wöchtl.) 4400 Liter	19.473,60 €	20.188,80 €	715,20 €	3,67%
60 Liter geteilt	135,60 €	140,40 €	4,80 €	3,54%
80 Liter geteilt	147,60 €	153,60 €	6,00 €	4,07%
120 Liter geteilt	208,80 €	214,80 €	6,00 €	2,87%
			Ø	3,99%

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2019	Gebühr ab 01.01.2020	Gebührenänderung in	
			EURO	Prozent
	mit Eigenkompostiererabschlag			
60 Liter	140,40 €	150,00 €	9,60 €	6,84%
80 Liter	169,20 €	178,80 €	9,60 €	5,67%
120 Liter	225,60 €	236,40 €	10,20 €	4,79%
240 Liter	398,40 €	409,20 €	10,80 €	2,71%
770 Liter	1.320,00 €	1.364,40 €	44,40 €	3,36%
1100 Liter	1.792,80 €	1.839,60 €	46,80 €	2,61%
(14tägig) 4400 Liter	8.035,20 €	8.338,80 €	303,60 €	3,78%
(wöchtl.) 4400 Liter	16.070,40 €	16.678,80 €	608,40 €	3,79%
60 Liter geteilt	112,80 €	116,40 €	3,60 €	3,19%
80 Liter geteilt	117,60 €	122,00 €	4,80 €	4,08%
120 Liter geteilt	162,00 €	166,80 €	4,80 €	2,96%
			Ø	3,98%

Die Kalkulation umfasst auch die Anpassung der Gebühren für zusätzliche Sonderabfuhr je Behälter, für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken und für die Abfuhr von Containern mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Anlage 1).

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 05.09.2019, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21

33/031/2019

Kommunalwahl am 15. März 2020; Berufung des Wahlleiters und des stellvertr. Wahlleiters

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ordnungsgemäße Bildung der gesetzlich erforderlichen Wahlorgane.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung gemäß Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ist der Wahlleiter und eine Stellvertretung für die Kommunalwahl rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl, d.h. vor dem 17.12.2019, durch den Stadtrat zu berufen.

Ergebnis/Beschluss:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 15. März 2020 wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes als Wahlleiter und Herr Verwaltungsdirektor Dr. Martin Holzinger, Leiter des Bürgeramtes, als stellvertretender Wahlleiter berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 22

44/060/2019

**Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2019 - Stand
31.07.2019**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Haushalt 2019 wird mit voraussichtlich zirka 70.000€ Defizit (inkl. 6.944,02€ Verlustvortrag von 2018) abgeschlossen.

Dies ist vor allen Dingen in unvorhergesehenen Mehrausgaben in Form von Tariferhöhungskosten um 3,09% ab dem 01.04.19 in Höhe von 45.800€ und Aufwendungen für Aushilfskräfte durch Langzeitkrankenstände im Bereich Technik begründet.

Siehe dazu auch Anlage.

Das Arbeitsprogramm wird erfüllt, da Planungen und Verträge abgeschlossen und keine kurzfristigen Änderungen mehr möglich sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch Controllingmaßnahmen und Stellen(neu)besetzungen v.a. Dingen in den Bereichen Technik und Verwaltung soll hier mittel- und langfristig Abhilfe geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2019“

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2019 – Stand: 31.07.2019 – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 23

46/046/2019

Zwischenbericht des Amtes 46 Budget und Arbeitsprogramm 2019 - Stand 31.07.2019

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es werden Mehrkosten in Höhe von ca. 30.000 € erwartet, die nicht vorgesehen waren.

1. Geschäftsaufgabe des letzten Handschuhmachers Erlangens. Es werden aus dem Betrieb div. Gegenstände für die Sammlung des Stadtmuseums angekauft. Die Ankaufskosten sowie Transportkosten für die Ankäufe und Schenkungen aus dem Betrieb betragen ca. 10.000 €.
2. Katalog für die Ausstellung „BarriereSprung“ Kostenschätzung 20.000 €. Dazu wird auf die Mittelbereitstellung verwiesen (Beschlussvorlage KFA 46/048/2019, aktuelle Kostenschätzung 25.000 €).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die entstandenen Mehrkosten können nur zum Teil vom Stadtmuseum getragen werden (Entnahme aus der Budgetrücklage ca. 10.000 €). Die Mehrkosten für den Katalog für die Ausstellung „BarriereSprung“ können nicht vom Budget gedeckt werden. Es wird auf die Beschlussvorlage KFA 46/048/2019 verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die für Dezember 2019 im Arbeitsprogramm vorgesehene Ausstellung „Sprachliche Migranten“ (Arbeitstitel) muss auf 2020 verschoben werden, da die Eröffnung der Ausstellung „BarriereSprung“ aus organisatorischen Gründen um einen Monat verschoben wurde (Eröffnung 30.06.2019). Durch die Verschiebung wird diese Ausstellung bis Januar 2020 gezeigt. Außerdem wurde ein Großteil der ursprünglich für „Sprachliche Migranten“ vorgesehenen Mittel für die Realisierung der inklusiven Maßnahmen der Ausstellung „BarriereSprung“ herangezogen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nur zum Teil vorhanden (Entnahme aus der Rücklage)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2019 – Stand: 31.07.2019 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.2 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Mit der Verschiebung der in der Anlage unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

47/096/2019

Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2019 - Stand 31.07.2019

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2019 wird im Aufgabenbereich des Kulturamtes mit einem Gesamtdefizit von 200.000 € gerechnet.

Das Defizit im Bereich der Abteilung Festivals und Programme (471) entspricht weitgehend der eingeplanten Budgeterhöhung durch die Kämmerei für 2020. Das in den letzten Jahren aufgelaufene Defizit der Abteilung 47, das sich vor allem durch Mehrkosten im Bereich Veranstaltungstechnik, VStättVO und Veranstaltungssicherheit ergeben hat, konnte in der Vergangenheit durch die Einnahmen des Frankenhofs und in den letzten Jahren durch Rücklagen ausgeglichen werden. Diese Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Die Budgeterhöhung von 100.000 € für das diesjährige Figurentheaterfestival war mit inhaltlichen Aufgaben verbunden (verstärktes Bespielen des öffentlichen Raumes und der Stadtteile) und sollte nicht zur Schließung „alter“ Finanzierungslücken genutzt werden. Allerdings war dieses Bespielen des öffentlichen Raumes mit erheblichen, nicht kalkulierten Mehrkosten unter anderem bei der Stromversorgung und bei Sicherheitsauflagen nach VStättVO verbunden (Ertüchtigung Parkhaus aufgrund statischer Berechnung von Open-Air-Bühnen).

Ein geringerer Teil des Defizits resultiert aus Ausgaben im Rahmen des Digitalprojektes „ex-Teppich“ (genaue Abrechnung liegt noch nicht vor), das im Arbeitsprogramm 2019 noch mit „Vernetzungsprojekt im Bereich Digitalkunst bzw. digitaler kultureller Bildung“ beschrieben war und eine eigene Dynamik entwickelt hat. Diese Ausgaben können jedoch zum größten Teil durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden, so wie in der Vorlage 47/083/2019 aufgezeigt.

Poetenfest und Schlossgartenkonzerte tragen ebenfalls einen Anteil zum Defizit bei, da auch hier in den letzten Jahren das Budget den Anforderungen nicht angepasst wurde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 47 kann das Defizit mit Rückgriff auf die Rücklagen um 40.000 € verringern.

Nach derzeitigem Stand ist die Rücklage dann verbraucht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Budget und Arbeitsprogramm 2019 – Stand: 31.07.2019 – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 25

512/069/2019

Investitionskostenförderung für die Generalsanierung mit Anbau des Evang.-Luth. Kindergartens MaLuKi, Büchenbacher Anlage 1; hier: Änderung der Zuschusshöhe

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der 80 Regelkindergarten- und 10 Integrativplätze

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung der Zuschusshöhe

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mehrkosten beruhen auf einer Forderung der Bauordnungsbehörde der Stadt Erlangen und waren für den Bauträger unabweisbar und nicht vorhersehbar. Die Regierung von Mittelfranken hat die Kosten nachträglich als zuweisungsfähig anerkannt.

Für die Generalsanierung mit Anbau des Evang.-Luth. Kindergartens MaLuKi, Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen, ergibt sich gegenüber der Beschlussvorlage Nr. 512/033/2016 (JHA 13.10.2016, HFFPA 19.10.2016, StR 27.10.2016) insgesamt 19.159,42 € mehr Baukostenförderung.

Neuer Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme:

651.000,00 € staatliche Zuweisung

977.483,42 € Anteil der Stadt Erlangen

566.735,76 € Anteil der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Erlangen

2.195.219,18 € Gesamtkosten

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 19.159,42 € bei IPNr.: 365D.880

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen 7.000,00 € bei Sachkonto:365D.610ES

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Evang. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen erhält durch die Anerkennung von Mehrkosten für die Generalsanierung mit Anbau des Evang.-Luth. Kindergarten MaLuKi, Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen, insgesamt einen um 19.159,42 € höheren Baukostenzuschuss (7.000,00 € mehr staatlicher Anteil, 12.159,42 € mehr städtischer Anteil). Die Gesamtzuschusshöhe beträgt 1.628.483,42 €.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 26

610.3/078/2019

Temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ref II hat im Rahmen der Haushaltsgespräche mit Amt 61 für das Jahr 2020 zusätzliche Mittel in Aussicht gestellt, die für die Belebung und die Attraktivierung der nördlichen Innenstadt verwendet werden sollen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt in Kooperation mit dem ETM/Citymanagement und dem Quartiersmanagement (CIMA) vor, im nächsten Jahr ein temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt einzurichten.

Ein temporäres Wasserspiel am Schlossplatz kann ein belebendes und imageförderndes Projekt für die nördliche Innenstadt darstellen: Es entsteht ein Publikumsmagnet, der sowohl den Bereich rund um den Markt/Schlossplatz als auch den Markt selber beleben kann (siehe Anlage 1).

Zielgruppen sind:

- Tagsüber: Kinder und Familien. Das Wasserspiel kann jederzeit begangen und bespielt, das heißt aktiv genutzt werden (ggf. auch mit Musik).
- am Abend: Kulturinteressierte und abendliche Besucher*innen der Innenstadt (Wasser mit Lichtinstallation und Musik).

Der Besuch der Wasserspiele kann gerade in der 2. Hälfte der Sommerferien eine gute Freizeitidee für die „Daheimgebliebenen“ darstellen

Das Wasserspiel sowie Sitzmöglichkeiten, die zum Verweilen einladen, sollen kostenfrei und ohne Konsumzwang angeboten werden.

Klimarelevanz:

Der Stromverbrauch liegt bei etwa 2,5 kwh für Wasserstrahlen, Lichter, Geräusche und die kontinuierliche Filterung. Der Anbieter arbeitet daran, die Anlage so energieeffizient wie möglich zu betreiben.

Die Wasserspielanlage soll -wie die temporäre Eislauffläche im Winter- mit „grünem“ Strom betrieben werden.

Der Wasserverbrauch ist moderat, da es sich um ein geschlossenes System handelt, bei dem tatsächlicher „Verbrauch“ lediglich durch Verdunstung entsteht.

Die Verdunstungskühle des Wassers wird sich bei starker Sommerhitze günstig auf das Mikroklima und damit auf die Aufenthaltsqualität am Platz auswirken.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Als Anbieter kommt das Produkt „Play Fountain“ (www.PlayFountain.com) in Frage.

Die Planung und Umsetzung vor Ort erfolgt in Kooperation von Stadt und City- Management.

Die Laufzeit am Schlossplatz ist vom 21.8 - 20.9.2020 vorgesehen.

Alternativ käme evtl. der Standort Neustädter Kirchplatz in Frage.

Dem Meinungsträgerkreis wird dieses Projekt ebenfalls vorgestellt.

4. Ressourcen

ca. 50.000.- € für 4 Wochen inkl. Personal, Sicherheit, Versicherung und Sondernutzung

Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Winkler vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 27

Anfragen

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 16.10.2019, 17:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FWG:

Für die ödp: